



Gruppe Köln I e.V. im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

SATZUNG

Gruppe Köln I e.V. im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am
1. September 1988 / 26. Juni 1989
in Köln

zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am
5. März 2020
in Köln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Die Gruppe führt den Namen „Gruppe Köln I e.V. im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.“. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 10137 eingetragen.
2. Die Gruppe hat ihren Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr der Gruppe ist das Kalenderjahr.
4. Die Gruppe ist Mitglied im „Deutschen Teckelklub 1888 e.V.“, nachfolgend DTK genannt, der unter Nr. 1096 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen ist, sowie im „Landesverband Rheinland e.V.“, nachfolgend Landesverband (LV) genannt, der beim Amtsgericht Duisburg unter VR 4029 eingetragen ist.
5. Im Landesverband Rheinland ist die Gruppe durch Delegierte vertreten, die nach der Satzung des Landesverbandes zu wählen sind.
6. Grundlage für die Arbeit der Gruppe bildet die „Ordnung für die Gruppen“ des DTK. Die Gruppe übernimmt die Gruppenordnung und verpflichtet sich, die in der Satzung des DTK und des Landesverbandes enthaltenen Grundzüge zu beachten.
7. Die jeweilige Satzung des DTK und des Landesverbandes wird verbindlich anerkannt und mit dieser Satzung der Gruppe Köln I e.V. beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln hinterlegt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Gruppe ist der in § 2 der Satzung des DTK genannte.
2. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gruppe kann jede unbescholtene volljährige Person werden. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft (Jugendmitglied) erwerben.
Eheleute, Kinder oder Lebenspartner, die in einer Hausgemeinschaft mit dem Mitglied leben, können als Familienmitglied geführt werden.
2. Die Mitglieder der Gruppe sind Mitglied des Landesverbandes und des DTK.
3. Der Wille, Mitglied des DTK, des Landesverbandes und der Gruppe des DTK zu werden, ist in Textform der Gruppe und dem DTK zu erklären.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand der Gruppe ist berechtigt, den Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.
6. Jedes neue Mitglied erhält die Mitgliedsrechte erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages, sowie nach Ablauf der Einspruchsfrist von vier Wochen nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Der Dachshund“.
7. Die Mitgliedschaft in der Gruppe erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch fristgerechte Austrittserklärung in Textform mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz Mahnung, bis zum 31.5. des laufenden Jahres,
 - e. durch Wechsel zu einer anderen Gruppe
8. Für den Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes oder Wechsel zu einer anderen Gruppe findet die Ordnung für die Gruppen und die Satzung des DTK Anwendung.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe.
10. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um die Belange der Gruppe besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung von mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

Durch die Ernennung ändert sich für Mitglieder in der Stellung zum DTK nichts. Ehrenmitglieder sind vom Gruppenbeitrag befreit. Die zu



SATZUNG

zahlenden DTK Beiträge werden von der Gruppe getragen.

§ 4 Beiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Gruppe können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 1. März zu zahlen.
4. Über sonstige Beiträge und Gebühren wird auf die Satzung des DTK und die Ordnung für die Gruppen und Landesverbände verwiesen.

§ 5 Organe

1. Organe der Gruppe sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
2. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (§ 26 BGB) können die Gruppe nach außen einzeln alleine vertreten. Bei Verhinderung der vorgenannten Personen können Mitglieder mit Vollmacht die Gruppe vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks können vom Vorstand zusätzliche Ämter an Obleute vergeben werden. Die Obleute nehmen stimmberechtigt an den Vorstandsversammlungen teil.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern und Obleuten können

Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Hierüber beschließt der jeweilige Vorstand.

8. Ämter des Vorstandes, die durch vorzeitiges Ausscheiden der Mitglieder unbesetzt sind, müssen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich besetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder sowie alle Ehrenmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung nicht mit der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrags in Verzug sind. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung muss einmal im Kalenderjahr vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Landesverbandes als ordentliche Hauptversammlung stattfinden.
5. Die Gruppenmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
12. Die zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.



SATZUNG

13. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Aufstellung und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung,
 - Entgegennahme der Rechnungslegung,
 - Entlastung des Gruppenvorstandes,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Gruppenbeitrages,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Bekanntgabe von Richteranwälter-Vorschlägen,
 - Vorschläge an den Landesverband zur Ernennung von Zuchtwarten
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,
 - oder falls mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf 7 Tage nicht unterschreiten.

§ 8 Änderung der Satzung des DTK, des LV und der Gruppe Köln I

- Änderungen der Satzung des DTK und des LV müssen übernommen werden.
- Beschlossene Änderungen der Gruppensatzung sind unmittelbar dem DTK mitzuteilen.
- Satzungsänderungen, die vom Registergericht, von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden oder vom DTK aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt die Person des Protokollführers.
- Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist an die Mitglieder zu verteilen.

§ 10 Auflösung

- Die Auflösung der Gruppe kann nur bei Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- Verbleibendes Vermögen fällt entsprechend der „Ordnung für die Gruppen“ dem Landesverband zu, das dieser zur Unterstützung von Projekten im Sinne der Satzung verwenden muss.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des DTK.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 5. März 2020 wirksam beschlossen wurde, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Vereinssatzung vom 7. März 2002 außer Kraft.

Köln, den 5. März 2020

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)